

Initiativantrag

Antragsteller

Lehrerrat der ...

Dienstvorgesetzte/
Dienstvorgesetzter
(nach ADO)

Name ,
Schulleiter/in der Gesamtschule ...
Straße ...
Ort ...

Zur weiteren Kenntnis an:

- Lehrerkonferenz
- Schulkonferenz
- Personalrat
- ...

Sehr geehrte/er Herr/Frau ...,

gemäß § 66LPVG NRW beantragen wir, der Lehrerrat der ..., zur Sicherstellung angemessener personeller Rahmenbedingungen für die Aufnahme von Kindern mit Förderbedarf an unserer Schule folgende Maßnahmen:

1. Die Stellenzuweisung von mindestens 0,1 Stellen je Kind mit festgestelltem Förderbedarf wird dauerhaft – mindestens nach Stand von 2012 – festgeschrieben.
2. Den Schulen werden Sonderpädagogen für die fachliche Beratung der Kinder, Eltern und Lehrkräfte –mindestens nach Stand von 2012 – zugewiesen.
3. Die integrativen Lerngruppen werden auch in Zukunft – mindestens nach Stand von 2012 – eingerichtet. Der Unterricht in den integrativen Lerngruppen erfolgt durchgängig in Doppelbesetzung, dabei ist in der Regel eine der Lehrkräfte eine Sonderpädagogin/ein Sonderpädagoge. Die Schule erhält die dafür notwendigen Stellen zugewiesen.
4. Alle Klassenlehrer, die Kinder mit Förderbedarf betreuen, erhalten für die notwendige Beratungs- und Schulentwicklungsarbeit in den Teams mindestens eine Entlastungsstunde je Kind mit Förderbedarf angerechnet. Die Schule erhält die dafür notwendigen Stellen zugewiesen.
5. Jedes Kind mit emotional-sozialem Förderbedarf wird während der gesamten Schulzeit durch einen Integrationshelfer mit angemessener pädagogischer Qualifikation begleitet. Für den Fall des Ausfalls eines Integrationshelfers ist vorsorglich eine Vertretungsreserve einzurichten.
6. Der Schule wird für die innerschulische Steuerung der Inklusionsprozesse, d.h. für die Koordinierung und Beratung über die Abteilungsgrenzen hinaus, eine weitere Entlastungsstunde je Jahrgang zugewiesen.

Begründung

I. Situationsbeschreibung:

Derzeitige Situation

- An unserer Schule sind zwei integrativen Lerngruppen in den Jahrgängen 5 und 6 mit 24 bzw. 25 Schülerinnen und Schülern eingerichtet. Die Lerngruppen werden zu 2/3 in Doppelbesetzung unterrichtet. Dafür verwenden wir die Stellenzuweisung von 0,1 Stellen je Kind mit Förderbedarf. Für die darüber hinaus benötigten Stunden muss die Schule intern Ressourcen durch Streichung anderer Angebote zur Verfügung stellen.
- Für die insgesamt zehn Kinder mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ und in einigen Fällen mit einem weiteren Förderschwerpunkt sind unserer Schule Sonderpädagogen im Umfang von insgesamt 29 Stunden zugewiesen worden – je Jahrgang eine Lehrkraft mit 14 bzw. 15 Stunden.
- Die Klassenstärken betragen in den zehn weiteren Regelklassen der beiden Jahrgänge 30 Schülerinnen und Schüler. Das entspricht der Obergrenze der Bandbreite für die Klassenstärke an Gesamtschulen.

Situation zum neuen Schuljahr (9. SchrÄG)

- Es können in den neuen Jahrgängen keine integrativen Lerngruppen mehr eingerichtet werden. Die vorhandenen integrativen Lerngruppen in den Jahrgängen 5 und 6 werden bis JG 10 auslaufend weitergeführt
- Das AO-SF-Verfahren wird im § 19 stark eingeschränkt – wodurch es wesentlich schwieriger wird, den notwendigen Förderbedarf bei den Kindern, deren Eltern der Ermittlung eines möglichen Förderbedarfs nicht zugestimmt haben, festzustellen und sie ferner angemessen in ihrer Entwicklung zu unterstützen.
- Für den neuen Jahrgang werden keine zusätzlichen Sonderpädagogen zur Verfügung gestellt – wodurch die notwendige fachliche Beratung und Unterstützung der Kinder, ihrer Eltern und der Kolleginnen und Kollegen faktisch entfällt.
- Für Kinder mit emotional-sozialem Förderbedarf gibt es an unserer Schule keine Sonderpädagogen mit der entsprechenden Fachrichtung.
- Für das neue Schuljahr sind an unserer Schule
 - zwei Kinder mit emotional-sozialem Förderbedarf
 - fünf (sechs) Kinder mit Förderbedarf im Bereich Lernen
 - und zwei Kinder mit Förderbedarf im Bereich Sprache angemeldet.
- Aufgrund der unklaren Ausgangslage und der unklaren Aussagen der Schulaufsicht über die Schaffung geeigneter Voraussetzungen ist eine Klassenbildung, die mit einer Entscheidung über die Verteilung der betroffenen Kinder mit Förderbedarf verbunden ist, noch nicht möglich. Für die Kolleginnen und Kollegen, die zukünftig im Jahrgang eingesetzt werden sollen, bedeutet das, dass sie sich nicht im Ansatz angemessen auf die besonderen Aufgaben vorbereiten können.

II. Erläuterung:

Wir, der Lehrerrat der Gesamtschule Walsum, begründen den Initiativantrag damit, dass wir negative Folgen für die betroffenen Kinder, deren Eltern und die Schule insgesamt abwenden und das Wohl der Schule insgesamt, d. h. der Kinder, ihrer Eltern und der an unserer Schule beschäftigten Kräfte, fördern wollen.

Als Ursachen für die negativen Folgen führen wir die mangelnde personelle und sächliche Ausstattung der Schule derzeit und die drohende Verschlechterung der personellen Ausstattung aufgrund der im 9. SchrÄG getroffenen Regelungen an. Angesichts der zusätzlichen Aufgaben, die auf die Schule als Schule des längeren gemeinsamen Lernens zukommen, befürchten wir,

- dass die Schule nicht mehr wie bisher ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag insgesamt gerecht werden kann.
- dass die Schule nach den Regelungen des 9. SchrÄG nicht mehr für das Wohl aller Beteiligten (Kinder, Eltern, Lehrkräfte) in dem Umfang sorgen kann, der ihr vom Gesetzgeber her zugedacht wird.

Gesetzliche Grundlage der Inklusion ist die individuelle Förderung der Kinder, denen es ermöglicht werden soll, eigene Lernwege zu konstruieren und zu beschreiten. Die sich daraus ergebende Individualisierung des Lernens erfordert qualifiziertes Personal, das den nötigen Förderbedarf erkennt und die notwendigen Schritte zu einer geeigneten Differenzierung des Unterrichts und der Erziehung initiiert. Diese Prozesse und Entwicklungen auf der Ebene der Lerngruppen und Abteilungen muss durch die Erarbeitung entsprechender Konzepte auf der Schulleitungsebene unterstützt werden. Damit kann die Schule die Rahmenbedingungen für die didaktisch-methodischen Entscheidungen zum Wohl der Kinder entwickeln bzw. bereitstellen. Denn Ziel der Förderung der Kinder ist die Ausbildung persönlicher Ressourcen und Kompetenzen. So soll es den Kindern ermöglicht werden sich zu eigenständigen Persönlichkeiten zu entwickeln, die ihre eigene Zukunft und die der Gesellschaft mitgestalten.

Der Gesetzgeber führt in seiner Begründung des 9.SchrÄG zur Bereitstellung entsprechender Ressourcen in den Schulen aus:

„Bereits bei dem Vorschlag der Schulaufsicht muss gewährleistet sein, dass die personellen und sächlichen Voraussetzungen an der für Gemeinsames Lernen vorgesehenen Schule erfüllt sind.“

(<http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Rechtliches/Synoptische-Darstellung-des-Schulgesetzes.pdf>, S.10)

Die Voraussetzungen an unserer Schule ermöglichen es schon zurzeit nur sehr bedingt und in Zukunft noch weniger den bestehenden und neuen Aufgaben gegenüber gerecht zu werden, weil vor allem zu wenig sächliche und personelle Ressourcen – besonders zu wenige pädagogische Fachkräfte – zur Verfügung stehen bzw. stehen werden. Das steht unserer Ansicht nach im Widerspruch zur Intention des Gesetzgebers (s. Zitat).

Wenn keine Sonderpädagogen mit entsprechender Fachrichtung zur Unterstützung der Kinder mit Förderbedarf zur Verfügung stehen, kann die Schule nach § 20,5 keine Kinder mit dem betroffenen Förderschwerpunkt aufnehmen.

Den Eltern wird so, und auch bei den in der Situationsbeschreibung geschilderten Voraussetzungen, de facto das Recht genommen bzw. der Anspruch verwehrt, ihrem Kind bzw. ihren Kindern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung den Besuch unserer Schule zu ermöglichen.

Wenn Kinder nicht ihren Fähigkeiten und Begabungen entsprechend gebildet und erzogen werden, wenn sie keine Möglichkeiten erhalten persönliche Ressourcen und Kompetenzen auszubilden, können sie keine eigenständige und Ich-Starke-Persönlichkeit entwickeln. Konflikte, Spannungen, Aggressionen, Autoaggressionen und weitere Fehlentwicklungen werden sich einstellen und vermehrt auftreten. Das Schulleben insgesamt wird dauerhaft und für alle auf unzumutbare Weise belastet. Diese drohende Entwicklung wird nicht nur die Kinder mit festgestelltem Förderbedarf betreffen und in ihrer Entwicklung beeinträchtigen, sondern alle. Die

Konsequenzen für die Schule sind nicht absehbar. Deswegen fordern wir gerade zu Beginn der Inklusionsprozesse an unserer Schule eine deutliche Verbesserung der personellen Ausstattung für die notwendige Achtsamkeit.

Die gesellschaftlichen Ressentiments gegenüber Kindern mit Förderbedarf und die Befürchtungen der Eltern dürfen gerade zu Beginn der Inklusionsprozesse nicht dazu führen, dass eine notwendige genaue Feststellung des Förderbedarfs pauschal durch eine allgemeine Erhöhung der Stellenausstattung der Schulen ersetzt wird. Wir befürchten, dass so viel Geld wenig gezielt investiert wird, weil mit dem Wegfall der Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung auch unklar bleiben kann, welche Maßnahmen für eine geeignete Förderung sinnvoll wären. Mögliche Misserfolge bei der Inklusion könnten dann der Schule, den Lehrkräften und den Eltern angelastet werden.

Den durch die Inklusion erweiterten pädagogischen Aufgaben und dem neuen Bildungsauftrag kann die Schule insgesamt nicht gerecht werden, da die fehlende personelle und sächliche Ausstattung dazu führt, dass nicht mehr für das Wohl aller Kinder im notwendigen Umfang gesorgt kann.

Die unter den oben geschilderten Rahmenbedingungen deutlich zunehmende psycho-soziale Belastung der am Inklusionsprozess beteiligten Lehrkräfte an unserer Schule droht zu einem Anstieg der akuten und dauerhaften Erkrankungen zu führen. Die Schulleitung verstößt unserer Ansicht nach damit gegen ihre Aufgaben, die aus dem Arbeitsschutzgesetz erfolgen, und gegen die Fürsorgepflicht, die aus dem Beamtengesetz erfolgt.

Darüber hinaus werden auch deutlich zunehmende psycho-soziale Belastungen der Kinder und deren Angehöriger zu erwarten sein. Die daraus resultierenden kurz- und längerfristigen Folgen wären mit der Erfüllung der personellen und sächlichen Voraussetzungen vermeidbar gewesen.

Wenn sich absehbar keine Verbesserung der Situation herbeiführen lässt, werden wir den betroffenen Kolleginnen und Kollegen dazu raten, sich vorsorglich gegenüber Ansprüchen auf Regress von Seiten Dritter und auch gegen mögliche dienstrechtliche Sanktionsmaßnahmen zu schützen.

Zu einem Dienstgespräch zu diesem Thema sind wir gerne bereit.

Ihrem Antwortschreiben sehen wir bis zum ... entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Lehrerrat der ...

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift